

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 14. Juli 1993
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-785
Telefax: 0511/1241-266
Az.: 4121 III 13 R. 131-1

Rundverfügung G18/1993

Kirchenvorständewahl 1994

Im Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 1 - wird in Nr. 8 Abs. 3 bestimmt, daß Mitarbeiter, die nicht nur vorübergehend für einen Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt sind, in dieser Kirchengemeinde nicht Kirchenvorsteher sein können. Diese Bestimmung hat zu zahlreichen Rückfragen geführt, insbesondere die Formulierung "nicht nur vorübergehend" wurde als nicht hinreichend klar beanstandet.

Die Konföderation selbst hat den Kirchenleitungen keine Erläuterung dieser Formulierung gegeben, sondern den in der Konföderation zusammengeschlossenen Kirchen freigestellt, für ihren Zuständigkeitsbereich Auslegungsregeln zu erlassen.

Wir sehen eine Tätigkeit dann als nur vorübergehend an, wenn sich absehen läßt, daß eine für einen kirchlichen Mitarbeiter vertretungs- oder aushilfsweise übernommene Tätigkeit vom Wahltag an nicht länger als sechs Monate dauern wird.

In diesem Falle halten wir eine Wahl zum Kirchenvorsteher oder zur Kirchenvorsteherin für vertretbar.

Hinsichtlich des Umfangs der ausgeübten Tätigkeit verweisen wir auf die Nr. 18 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vom 30.03.1993 - KABL. S. 104 -. Danach kommt es auf den Umfang der Tätigkeit nicht an, desgleichen ist unerheblich, ob ein schriftlicher Anstellungsvertrag vorliegt; da auch eine mündliche Absprache einen Arbeitsvertrag begründen kann.

In Vertretung:

gez. Dr. Linnenbrink